

Angaben auf Geschäftsbriefen der private company limited by shares

I. Allgemeines

Bei der Gestaltung Ihrer Geschäftsbriefe müssen die jeweiligen gesetzlichen Vorschriften beachtet werden. Die Angaben sollen Geschäftspartnern die Möglichkeit geben, sich schon beim Beginn der Geschäftsbeziehung über die wesentlichen Verhältnisse eines Unternehmens zu informieren.

Für die private company limited by shares (Ltd.), die ihren tatsächlichen Sitz in Deutschland hat und als Zweigniederlassung im Handelsregister eingetragen ist, sind folgende Angaben auf Geschäftsbriefen **zwingend** vorgeschrieben:

- die vollständige **Firma** = Name des Unternehmens in Übereinstimmung mit dem im Handelsregister eingetragenen Wortlaut,
- die **Rechtsformbezeichnung** „private company limited by shares“ oder eine allgemein verständliche Abkürzung dieser Bezeichnung, z. B. „Limited“, oder „Ltd.“
- der **Sitz der Zweigniederlassung**,
- die **ladungsfähige Anschrift**
- das **Registergericht**
- die **Handelsregisternummer (HRB)**
- alle **Direktoren** (vergleichbar mit den deutschen Geschäftsführern) – falls vorhanden auch deren Stellvertreter – mit Familiennamen und mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen,
- der **Sitz der Hauptgesellschaft**
- das **Land der Registrierung**
- die **Registernummer**.

Beispiel 1:

Die Müller Ltd., die in London gegründet wurde, eine Zweigniederlassung in Saarbrücken hat und deren Direktoren Heinrich Müller und Heidi Schmidt sind, muss folgende Angaben in ihren Geschäftsbriefen machen:

Müller Ltd.

Zweigniederlassung Deutschland

Fantasiestraße 35

66119 Saarbrücken

Amtsgericht Saarbrücken HRB 12345

Geschäftsführung: Heinrich Müller, Heidi Schmidt

Sitz der Gesellschaft: 33 Phantasiaroad, London EC1A 1AA, UK

Registered in England and Wales

Company No. 1234567

Werden Angaben über das **Gesellschaftskapital** gemacht, so muss die Höhe des Stammkapitals und der Gesamtbetrag der ausstehenden, d. h. noch nicht eingezahlten Einlagen, bezeichnet werden.

II. Im Einzelfall vorgeschriebene Angaben

1. Liquidation

Befindet sich eine Ltd. in **Liquidation**, muss darauf hingewiesen werden (z. B. durch den Zusatz „in Liquidation“ bzw. „i. L.“). Zudem müssen alle Liquidatoren angegeben werden.

Beispiel 2:

Wie oben unter Beispiel 1 handelt es sich um die Müller Limited, diese befindet sich aber in Liquidation, dann muss sie folgende Angaben in ihren Geschäftsbriefen enthalten:

Müller Ltd. i.L.

Zweigniederlassung Deutschland

Fantasiestraße 35

66119 Saarbrücken

Amtsgericht Saarbrücken HRB 12345

Liquidatoren: Heinrich Müller, Heidi Schmidt

Sitz der Gesellschaft: 33 Phantasiaroad, London EC1A 1AA, UK

Registered in England and Wales

Company No. 1234567

2. Rechnungen

Eine Rechnung ist eine besondere Art eines Geschäftsbriefs. Welche Angaben zu machen sind, ergibt sich aus § 14 Umsatzsteuergesetz.

→R30 „Rechnung“, **Kennzahl 64**

Beispiel 3:

Die Limited muss auf einer Rechnung (→R30 „Rechnung“, **Kennzahl 64**) folgende Angaben machen (wie Beispiel 1, aber):

Müller Ltd.

Zweigniederlassung Deutschland

Fantasiestraße 35

66119 Saarbrücken

Amtsgericht Saarbrücken HRB 12345

Geschäftsführung: Heinrich Müller, Herbert Schmidt, Hans Klein

Ust-IdNr. DE 123456789 oder Steuer-Nr.123/123/12345

Sitz der Gesellschaft: 33 Phantasiaroad, London EC1A 1AA, UK

Registered in England and Wales

Company No. 1234567

Praxistipp: Um nicht zwei verschiedene Briefformate zu benutzen, empfiehlt es sich, die Steuer- bzw. Umsatzsteuer-ID-Nr. auf allen Geschäftsbriefen anzugeben.

III. Darstellung der Pflichtangaben, Sanktionen

Es gibt keine Vorschrift, die vorgibt, **wo** diese Angaben **zu platzieren** sind. Jedes Unternehmen ist in der grafischen Gestaltung der Geschäftspapiere frei. Die Angaben müssen immer deutlich lesbar sein. Ein eigenes Logo, Angaben zu Telefon- und Faxnummer, E-Mail- und Internet-Adresse können zusätzlich gemacht werden.

Fehlende bzw. unvollständige Pflichtangaben können verschiedene Rechtsfolgen nach sich ziehen. So kann zum einen das zuständige Registergericht gegen das betreffende Unternehmen Zwangsgelder von bis zu 5.000 € verhängen, daneben droht eventuell eine wettbewerbsrechtliche Abmahnung.

Was im Einzelnen zu den „**Geschäftsbriefen**“ zählt, entnehmen Sie bitte unserem Infoblatt →GR24 „Angaben auf Geschäftsbriefen“, **Kennzahl 70**.

IV. Datenschutz

Seit Inkrafttreten der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 sind Unternehmer verpflichtet, bei der Erhebung personenbezogener Daten (z.B. Name, Adresse, Kontaktdaten) über die Datenverarbeitung zu informieren. Dies lässt sich am besten dadurch erfüllen, dass der Unternehmer die notwendigen Informationen in eine **Datenschutzerklärung** auf seiner Unternehmenshomepage einstellt.

Praxistipp: Damit jeder Betroffene weiß, wo er die Datenschutzinformationen erhält, sollte sowohl in den Geschäftsbriefen wie auch in der Geschäftskorrespondenz per Mail, z.B. in der Signatur, auf diese Informationsmöglichkeit hingewiesen werden.

Beispiel:

Informationen zur Datenverarbeitung in unserem Unternehmen finden Sie unter www.mustermann-ltd.de.

→D05 „Informationspflichten nach der DSGVO“, **Kennzahl 2158**

→D07 „Die Datenschutzerklärung nach der DSGVO“, **Kennzahl 2158**

Dieses Merkblatt soll – als Service Ihrer IHK – nur erste Hinweise geben und erhebt daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl es mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt wurde, kann eine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit nicht übernommen werden.